

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.05.2023

Geschäftszeichen:

III 55-1.43.13-5/23

Nummer:

Z-43.13-355

Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2023**

bis: **11. April 2024**

Antragsteller:

Max Blank GmbH

Klaus-Blank-Straße 1

91747 Westheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten
der Firma Max Blank GmbH**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-43.13-355 vom 23. April 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Pelletboxen mit den in Tabelle 1 aufgeführten Bezeichnungen und Füllmengen zur Aufnahme und Verbrennung von Holzpellets. Die Pelletboxen dürfen nur in den in dieser Zulassung genannten Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH eingebaut werden, die mit den nachstehend bezeichneten Brennräumen ausgestattet sind.

Tabelle 1: Bezeichnungen der Pelletboxen

Bezeichnung der Pelletbox	Bezeichnung Brennraum	Füllmenge
Pelletbox KO1	KO1	7,5 kg
	KO1C-S2	
Pelletbox KO2 XL	KO2	7,5 kg
Pelletbox KO2 S	KO2	3,8 kg
Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180 Pelletbox KO4 180+	KO4	2,3 kg
		3,1 kg
		2,7 kg
Pelletbox KO5 Variante A und B	KO5	2,1 kg
Pelletbox KO6	KO6-R und E ¹	2,2 kg
Pelletbox KO8-kombi	KO8	2,2 kg
Pelletbox KO9	KO9	2,1 kg

¹ R = rund und E = eckig

Das Einfüllen von Holzpellets in die Pelletboxen darf nur im kalten Zustand erfolgen. Die Pellets werden mit Anzündhilfen gezündet und brennen je nach Größe der Pelletbox 0,75 Stunden bis 1,5 Stunden. Ein mehrmaliges Befüllen der Pelletboxen mit Holzpellets ist nicht zulässig.

Die Pelletboxen unterscheiden sich in der Konstruktion, der Größe, dem Fassungsvermögen sowie den Materialien. Die Pelletboxen sind jeweils in Verbindung mit den zugehörigen Brennräumen nach den technischen Regeln für Feuerstätten für feste Brennstoffe geprüft und beurteilt worden. Feuerstätten mit Brennräumen der Bezeichnung KO1, KO1C-S2, KO2, KO4, KO6 KO8-kombi und KO9 dürfen entweder mit Scheitholz oder mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Feuerstätten mit den Brennräumen KO5 dürfen ausschließlich mit Pelletboxen nach Tabelle 1 betrieben werden. Beim Betrieb der Feuerstätten mit Brennräumen und eingesetzten Pelletboxen nach Tabelle 1 werden die Anforderungen des Immissionsschutzes erfüllt.

Raumluftunabhängige Feuerstätten, die bestimmungsgemäß mit Pelletboxen betrieben werden sollen, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2. Bestimmung für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Pelletboxen müssen den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen und bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech, verschiedenen Ausführungen von Lochblechen (Einzelloch- oder Langloch), Streckmetall, Wellengitter, Rundstäben aus nichtrostendem Stahl mit den Werkstoff-Nrn. 1.4509 oder 1.4828 sowie hitzebeständigem Keramikglas.

Die Pelletboxen KO1, KO2 XL und KO2 S weisen einen rechteckigen Grundriss auf, an drei Seiten (links, rechts und hinten) sind die Boxen geschlossen, nach vorn und auf der Oberseite

befindet sich teilweise hitzebeständiges Keramikglas. Die Unterseite besteht aus Rundstäben oder Lochblech.

Die Pelletboxen KO4 150, KO4 180, KO4 180+, KO5 Variante A und B KO6, KO8-kombi sowie KO9 haben zylindrische Bauformen. Ihre Abmessungen entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 4. Die Pelletboxen KO4 150 und KO4 180 sind oben offen, auf der Box 180+ ist ein Deckel mit Scharnier angebracht, mit dem die Abbrandgeschwindigkeit beeinflusst werden kann. Die Pelletboxen KO5 haben oben einen abgesetzten Auflagerring mit Tragösen, alternativ mit klappbaren Bügelgriff (Eimer). Die Zylinder sind oben mit einer abnehmbaren Abdeckung, alternativ mit Scharnier versehen, welche nicht plan aufliegt, sondern einen 10 mm Spalt belässt. Die Abdeckung hat eine kreisrunde Öffnung die den Durchmesser auf 80 mm reduziert. In der Öffnung liegt eine Verteilerscheibe mit 6 Bohrungen. Die Variante B entspricht der Variante A und hat zusätzlich einen planaufliegenden Deckel zum Verschließen der 80 mm Öffnung. Die Bedienung dieses Deckels erfolgt mittels eines Gestänges, welches aus dem Brennraum auf die Außenseite der Feuerstätte geführt wird. Bei der Pelletbox KO9 liegt auf der Oberseite eine runde Blendenscheibe lose auf.

Die Pelletboxen müssen den Baumustern, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in der Anlage 1 bis 4 genannten Prüfberichten entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Pelletboxen sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Verpackung

Jede Pelletbox ist gemeinsam mit einer Bedienungs- und Montageanleitung zu verpacken. Aus dieser Anleitung muss die jeweilige Zuordnung der Pelletbox zu der passenden Feuerstätte mit den geeigneten Brennräumen hervor gehen. In der Bedienungs- und Montageanleitung muss darauf hingewiesen werden, dass die Feuerstätten, die mit diesen Pelletboxen ausgestattet werden, einer Kennzeichnung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen. Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Boxen erst nach dem Erkalten wieder befüllt werden dürfen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Pelletboxen oder falls dies aufgrund der thermischen Beanspruchung nicht dauerhaft ist, die Verpackung und der Lieferschein bzw. der Beipackzettel der Pelletboxen müssen vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die mit den Pelletboxen ausgestatteten Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Dies erfolgt ggf. zusätzlich zu einer vorhandenen CE-Kennzeichnung nach den einschlägigen europäischen Normen der Feuerstätten. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung des Brennraumes
- Baujahr (Einbau der Pelletbox)
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Pelletboxen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen der Abmessungen
- Kennzeichnung und Kontrolle der Verpackung und Ausstattung mit der Bedienungs- und Montageanleitung sowie Zuordnung der Pelletbox zu den Feuerstätten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Pelletboxen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Pelletboxen und die zugehörigen Brennräume bzw. die Feuerstätten dahingehend zu prüfen, ob die in den Normen für Feuerstätten genannten Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes (Abstand zu brennbaren Baustoffen), Emissionsschutz und Wirkungsgrad auch gemeinsam mit den Pelletboxen erfüllt werden.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Pelletboxen dürfen nur in Feuerstätten montiert und betrieben werden, die in Anlage 1 bis 4 aufgeführt sind. Im Rahmen der Typprüfungen der Feuerstätten wurde diese Betriebsweise hinsichtlich der Brandsicherheit sowie der Emissionsanforderungen beurteilt.

Sofern sich aus den Prüfungen mit Pelletbetrieb größere Sicherheitsabstände zu brennbaren Baustoffen für diese Feuerstätten ergeben, ist dieses Abstandsmaß für diese Feuerstätte zu übernehmen; eine Kennzeichnung mit beiden Maßen in Abhängigkeit des Brennstoffes ist nicht zulässig.

Sowohl in der Bedienungs-, Montage- und Aufstallanleitung ist darauf hinzuweisen, dass die Pelletbefüllung der Boxen ausschließlich im abgekühlten Zustand erfolgen darf.

Bei den Pelletfeuerungen in den Feuerräumen KO1, KO1C-S2, KO2, KO4 und KO6, KO8-kombi und KO9 kann ggf. eine längere Betriebszeit erfolgen, wenn mehrere Pelletboxen bereitgestellt werden. Die leer gebrannte Box kann mit Hilfe eines entsprechenden Werkzeugs entnommen werden und gegen eine kalte, mit Holzpellets befüllte Pelletbox, in der Feuerstätte getauscht werden.

Eine längere Betriebszeit für den Pelletofen KO5 in Form von mehreren nacheinander gefüllten Pelletboxen ist nicht zulässig.

Die Feuerstätten müssen zusätzlich mit einem Übereinstimmungszeichen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden.

3.2 Bemessung

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden ist nach DIN EN 13384-1¹ bzw. DIN EN 13384-2² zu führen. Dabei sind Berechnungen für den jeweiligen Brennstoff durchzuführen und die Ableitbedingungen zu überprüfen.

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Tripelwerte aus den Typprüfungen mit dem jeweiligen Brennstoff. Für Feuerstätten die nur jeweils mit einem Brennstoff (entweder Scheitholz oder Pellet) betrieben werden, ist die Berechnung nur mit diesem durchzuführen.

3.3 Bestimmung für die Ausführung

Der Verkauf und der Einbau der Pelletboxen dürfen nur durch vom Antragsteller geschultes Fachpersonal erfolgen. Dem Käufer ist die besondere Betriebsweise (kein Nachlegen von Brennstoff erlaubt) umfassend zu erläutern.

Der Monteur muss unter Verwendung eines Übergabeprotokolls dokumentieren, dass

- die installierte Pelletbox zur Feuerstätte (Feuerraum) passt,
- die Bemessung überprüft,
- die Abstände bei vorhandenen Feuerstätten ausreichend sind,
- der Bauherr unterwiesen,
- das zusätzliche Übereinstimmungszeichen angebracht wurde und
- gegenüber den Bauherren schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erklärt wurde.

¹ DIN EN 13384-1:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019

² DIN EN 13384-2:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019

4. Bestimmung für Nutzung und Wartung

Die Pelletboxen sind vor jeder Befüllung auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu prüfen, ggf. zu säubern. Es dürfen nur Holzpellets mit einem Durchmesser von 6 mm, die mindestens die Anforderungen von DIN EN ISO 17225-2³ erfüllen, verwendet werden.

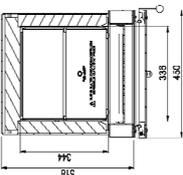
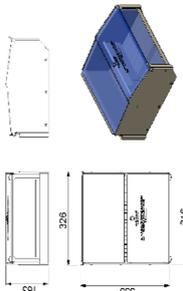
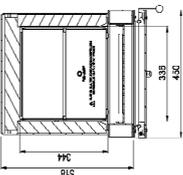
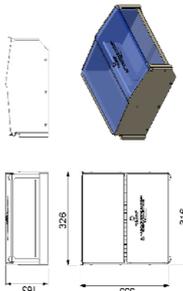
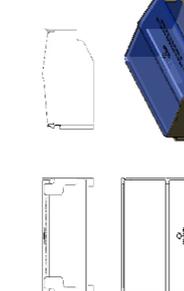
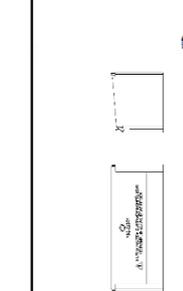
Die Pelletbox ist entsprechend den Angaben des Herstellers in die Feuerstätte zu montieren, die Verbrennungslufteinstellungen sind zu öffnen und anschließend sind die Pellets mit Hilfe einer Anzündhilfe nach DIN EN 1860-3⁴ von oben anzuzünden. Die Verbrennungslufteinstellung ist nachdem ordnungsgemäßen zünden der Pellets wieder zu reduzieren.

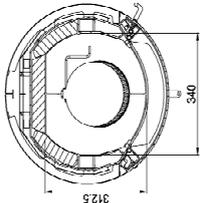
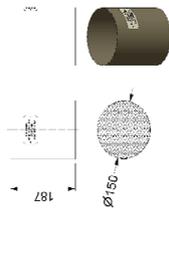
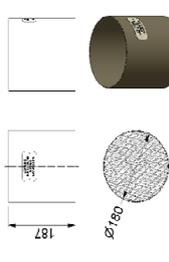
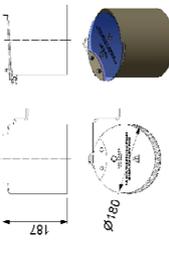
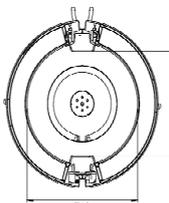
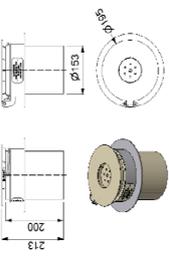
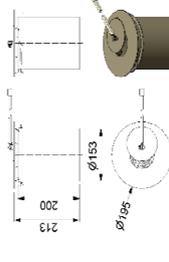
Die Pelletboxen dürfen nur im kalten Zustand befüllt werden. Ein mehrmaliges Befüllen im warmen Zustand ist nicht zulässig.

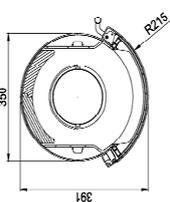
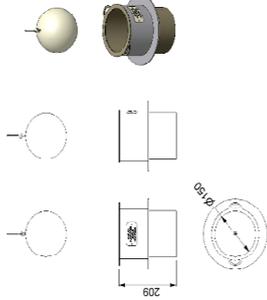
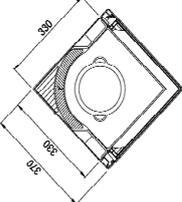
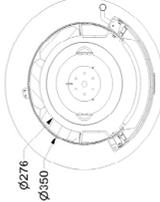
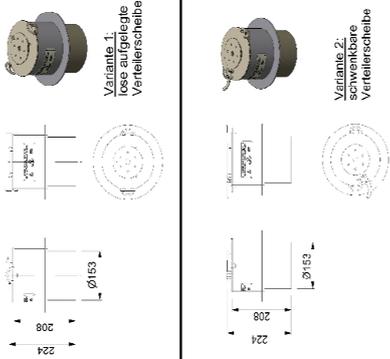
Ronny Schmidt
Referatsleiter

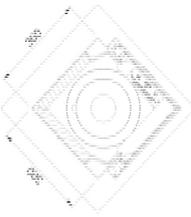
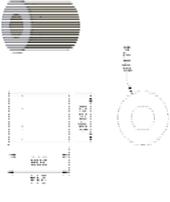
Beglaubigt
Griese

3	DIN EN ISO 17225-2	Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets (ISO 17225-2:2021); Deutsche Fassung EN ISO 17225-2:2021
4	DIN EN 1860-3	Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen - Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grillholzkohlebriketts; Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1860-3:2003; Ausgabe: 2003-12

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO1			Pelletbox KO1 DBI F 14/03/0266 vom 07.05.2014	Der Betrieb der Pelletbox KO1 ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung <u>DBI F 13/12/0256 vom 12.12.2013</u> geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO1C			Pelletbox KO1 DBI F 23/03/1022 vom 28.04.2023	Der Betrieb der Pelletbox KO1 ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung <u>DBI F 23/03/1021</u> geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
KO2			Pelletbox XL DBI F 13/05/0239 vom 17.06.2013	Der Betrieb der Pelletbox KO2 XL und Pelletbox KO2 S ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung <u>VFH-11-008-P vom 25.08.2011</u> geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.
			Pelletbox S DBI F 13/05/0239 vom 17.06.2013	
Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH				Anlage 1

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
<p>KO4</p>			<p>KO4 Pelletbox 150 DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	<p>Der Betrieb der Pelletbox KO4 150, Pelletbox KO4 180 und Pelletbox KO4 180+ ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung DBI F 13/04/0236 vom 19.04.2013 geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.</p>
			<p>KO4 Pelletbox 180 DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	
			<p>KO4 Pelletbox 180+ DBI F 13/07/0242 vom 12.07.2013</p>	
<p>KO5</p>			<p>KO5 Pelletbox 150 DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</p>	<p>DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013 (in Anlehnung an DIN EN 13240) Vulkan I, Vulkan II, Vulkan III, Vulkan IV, Vulkan V Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.</p>
			<p>KO5 Pelletbox 180 DBI F 13/10/0248 vom 11.10.2013</p>	
<p>Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH</p>				<p>Anlage 2</p>

Bezeichnung Brennraum	Zeichnung Brennraum	Zeichnung Pelletbox	Bezeichnung Prüfbericht	Prüfbericht Kaminofenmodelle
KO6-R			<p>Pelletbox KO6 DBIF 14/03/0268 vom 19.08.2014</p>	<p>Der Betrieb der Pelletbox KO6 ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung <u>DBIF 14/03/0267 vom 19.08.2014</u> geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.</p>
KO6-E			<p>Pelletbox KO8 DBIF 15/04/0326 vom 29.05.2015</p>	<p>Der Betrieb der Pelletbox KO8 ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung <u>DBIF 15/04/0324 vom 29.05.2015</u> geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.</p>
KO8-kombi				
Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH				Anlage 3

<p>Bezeichnung Brennraum</p> <p>K09</p>	<p>Zeichnung Brennraum</p> 	<p>Zeichnung Pelletbox</p> 	<p>Bezeichnung Prüfbericht</p> <p>Pelletbox K09 DIBt F-16/04/0396 vom 27.05.2016</p>	<p>Prüfbericht Kaminfenmodelle</p> <p>Der Betrieb der Pelletbox K09 ist nur in Verbindung mit Modellen zulässig, deren Brennraum nach Typprüfung DIBt F-16/04/0395 vom 27.05.2016 geprüft ist. Zulässig sind auch weitere zukünftige und zeichnungsgeprüfte Modelle mit gleichem Brennraum.</p>
<p>Pelletboxen zur Verbrennung von Holzpellets in Brennräumen und Feuerstätten der Firma Max Blank GmbH</p>				<p>Anlage 4</p>